

I.

Satzung über Ehrungen der Stadt Wörth a. Rh.

- Ehrungssatzung – vom 9. Dezember 2025

Der Stadtrat hat auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Das kommunale Gemeinwesen wird wesentlich durch das ehrenamtliche gesellschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger geprägt und gestaltet. Als Anerkennung und Wertschätzung kann die Stadt Wörth a. Rh. von den in dieser Satzung genannten Ehrungen im Rahmen Gebrauch machen. Die Ehrungen erfolgen für persönliche Leistungen, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde fördern.

§ 2 Ehrengaben

(1) Die Stadt Wörth a. Rh. vergibt folgende Ehrenzeichen:

- Die Bronzene Ehrenmünze der Stadt Wörth a. Rh.
- Die Silberne Ehrenmünze der Stadt Wörth a. Rh.
- Die Goldene Ehrenmünze der Stadt Wörth a. Rh.
- Die Große Ehrenmedaille der Stadt Wörth a. Rh. in Silber
- Die Große Ehrenmedaille der Stadt Wörth a. Rh. in Gold

(2) Das Recht des Stadtrats, ein Ehrenbürgerrecht zu verleihen, bleibt von dieser Satzung unberührt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 3 Ehrung bei sportlichen Erfolgen

(1) Die Stadt Wörth a. Rh. ehrt jährlich alle Einzel- und Mannschaftssieger, die bei Meisterschaftskämpfen eines Spaltenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. eines solchen Spaltenverband zugehörigen Landesverbandes oder oberhalb der Bundesebene eine der nachfolgend genannten Platzierungen erringen konnten (auch Jugend, Junioren- und Seniorenmeister).

(2) Die Auszeichnungen bei sportlichen Erfolgen werden folgendermaßen vergeben:

- a) die Bronzene Ehrenmünze für den zweiten und dritten Platz bei einer rheinland-pfälzischen oder süddeutschen Meisterschaft,
- b) die Silberne Ehrenmünze für den ersten Platz bei einer rheinland-pfälzischen (oder süddeutschen) Meisterschaft oder den vierten oder fünften Platz bei einer Deutschen Meisterschaft,
- c) die Goldene Ehrenmünze für den ersten bis dritten Platz bei Deutschen oder den ersten bis fünften Platz bei Europa- oder Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen.

(3) Ehrungen werden sowohl für olympische als auch für nicht olympische Disziplinen vergeben. Das Gleiche gilt für den Parasport.

(4) Bei der Ehrung von Mannschaften erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Münze. Der Mannschaft wird zusätzlich eine Urkunde überreicht.

(5) Anlässlich der Verleihung von Ehrenzeichen zur Anerkennung sportlicher Erfolge können als besonderes Präsent Gutscheine für Einzeleintritte für die städtischen Bäder vergeben werden.

§ 4 Ehrung bei musikalischen Erfolgen

(1) Die Stadt Wörth a. Rh. ehrt jährlich alle Jugendlichen, die einen der nachfolgend genannten Platzierungen bei musikalischen Wettbewerben oder eine besondere Qualifikation erringen konnten.

(2) Die Auszeichnungen im musikalischen Bereich werden folgendermaßen vergeben:

- a) die Bronzene Ehrenmünze für den zweiten und dritten Platz beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“,
- b) die Silberne Ehrenmünze für den ersten Platz beim Landeswettbewerb Jugend musiziert oder den vierten und fünften Platz beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ sowie bei Empfang des Jungmusiker-Leistungsabzeichen des Bundes deutscher Blasmusikverbände in Gold,
- c) die Goldene Ehrenmünze der Stadt Wörth a. Rh. für den ersten bis dritten Platz beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“.

(2) Anlässlich der Verleihung von Ehrenzeichen zur Anerkennung musikalischer Erfolge können als besonderes Präsent Gutscheine für eine Konzertveranstaltung im städtischen Kulturprogramm vergeben werden.

§ 5 Ehrung aus besonderen Anlässen

(1) Die Entscheidung über Ehrungen, die nicht nach den § 3 und 4 vorgenommen werden können trifft der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 6 Ehrung herausragender ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Mitglieder im Vorstand eines Vereins, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, erhalten eine Große Ehrenmedaille. Die Stadt betont damit die Wertschätzung gegenüber der zur Ehrenden und will gleichzeitig einen Anreiz zur Förderung des Ehrenamtes geben.

(2) Die Große Ehrenmedaille der Stadt Wörth a. Rh. in Silber können Personen erhalten, die seit mindestens 15 Jahren ein nach der Vereinssatzung vorgesehenes Amt im Vorstand des Vereins ausüben und sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben.

(3) Die Große Ehrenmedaille der Stadt Wörth a. Rh. in Gold können Personen erhalten, die seit mindestens 25 Jahren ein nach der Vereinssatzung vorgesehenes Amt im Vorstand des Vereins ausüben und sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben.

(4) Personen, die keinem Verein angehören, können für eine ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. Mitgliedschaft im Stadtrat, Verdienste in Kirchengemeinden) ebenfalls geehrt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Anlässlich der Verleihung der Großen Ehrenmedaillen dürfen zusätzliche Präsente vergeben werden. Diese können zum Beispiel in einem Wertgutschein für eine Gaststätte im Stadtgebiet im Wert von maximal 60 EUR oder zwei Eintrittskarten für eine Veranstaltung im städtischen Kulturprogramm bestehen.

§ 7 Ausschluss und Aberkennung von Ehrungen

(1) Werden die Voraussetzungen in einem Jahr für die Verleihung einer Auszeichnung mehrmals erfüllt, wird nur die höchste Ehrengabe verliehen.

(2) Ehrungen für den gleichen sportlichen, musikalischen Erfolg oder sonstige Erfolge und Ehrungen nach § 6 können zu Lebzeiten nur einmal vergeben werden. Dies gilt nicht beim Wechsel von Altersklassen. Bisherige Ehrungen vor Inkrafttreten dieser Satzung sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Zu ehrende Personen müssen entweder ihren Hauptwohnsitz in Wörth a. Rh. haben oder die zu ehrende Betätigung in einem Verein mit Sitz in Wörth a. Rh. ausüben. Preisträgerinnen und Preisträger bei Jugend musiziert müssen in Wörth wohnhaft sein.

(4) Erweist sich eine geehrte Person durch ihr Verhalten der verliehenen Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr die Ehrung aberkannt werden. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft der Stadtrat.

(5) Die Ehrungen sind durch die zu ehrenden Personen persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n in Empfang zu nehmen. Sofern die zu ehrende Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Personen an der Verleihung der Auszeichnung nicht teilnehmen kann, wird die Ehrung nicht nachgeholt. Ein Versenden der Ehrung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Verlorene Ehrenzeichen werden nicht ersetzt.

§ 8 Verfahren und Form

(1) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Vereins, der eine Person zur Ehrung benennt. Sofern eine Vereinsbindung nicht vorliegt, kann der Vorschlag auch von anderen Personen eingereicht werden. Insbesondere steht auch dem Stadtrat, dem Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen sowie dem/der Bürgermeister/in ein Vorschlagsrecht zu. Der Vorschlag zur Ehrung der eigenen Person ist unzulässig.

(2) Der Ehrungsvorschlag ist bis zum 30. September eines Jahres für die nachfolgende Ehrungsveranstaltung bei der Stadtverwaltung Wörth a. Rh. einzureichen. Die Stadtverwaltung fordert die Vorschlagsberechtigten mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt sowie auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen rechtzeitig zur Einreichung von Ehrungsvorschlägen auf. Hierzu werden die Angaben nach den Anlage 1-3 abgefragt.

(2) Die Ehrungen werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durch den/die Bürgermeister/in bzw. die zuständigen Beigeordneten vorgenommen. Über die Durchführung der Veranstaltung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a. Rh., den 10. Dezember 2025

Steffen Weiß
Bürgermeister

Anlage 1 - Meldebogen für sportliche Erfolge für das Jahr

Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger, die bei Meisterschaftskämpfen eines Spaltenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. eines einem solchen Spaltenverband zugehörigen Landesverbandes oder oberhalb der Bundesebene eine der nachfolgend genannten Platzierungen erringen konnten (auch Jugend-, Junioren- und Seniorenmeister).

- Werden die Voraussetzungen in einem Jahr für die Verleihung der Auszeichnung mehrmals oder für verschiedene Stufen erfüllt, wird nur eine Münze verliehen.
- Ehrungen für den gleichen Erfolg können zu Lebzeiten nur einmal vergeben werden. Dies gilt nicht beim Wechsel von Altersklassen.

Name des vorschlagenden Vereins	Kontaktdaten

- Bronzene Ehrenmünze - rheinland-pfälzische oder süddeutsche Meisterschaft (2. bis 3. Platz)**
Angaben von Sportlerinnen, Sportler und Trainer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Meisterschaft, Platzierung, Disziplin

- Silberne Ehrenmünze - rheinland-pfälzische oder süddeutsche Meisterschaft (1. Platz) oder Deutsche Meisterschaft (4. bis 5. Platz)**
Angaben von Sportlerinnen, Sportler und Trainer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Meisterschaft, Platzierung, Disziplin

- Goldene Ehrenmünze - Deutsche Meisterschaft (1. bis 3. Platz) oder Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, olympische Spiele (1. bis 5. Platz)**
Angaben von Sportlerinnen, Sportler und Trainer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Meisterschaft, Platzierung, Disziplin

Anlage 2 - Meldebogen für musikalische Erfolge für das Jahr

Geehrt werden alle Jugendlichen, die einen der nachfolgend genannten Platzierungen bei musikalischen Wettbewerben oder eine besondere Qualifikation erringen konnten. Die Auszeichnungen werden folgendermaßen vergeben:

- Werden die Voraussetzungen in einem Jahr für die Verleihung der Auszeichnung mehrmals oder für verschiedene Stufen erfüllt, wird nur eine Münze verliehen.
- Ehrungen für den gleichen Erfolg können zu Lebzeiten nur einmal vergeben werden. Dies gilt nicht beim Wechsel von Altersklassen.

Name des Vorschlagenden / des vorschlagenden Vereins	Kontaktdaten

Bronzene Ehrenmünze - Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ (2. und 3. Platz)

Angaben von Musikerinnen, Musiker und Musiklehrer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Platzierung, Instrument

Silberne Ehrenmünze:

Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ (1. Platz)

Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ (4. und 5. Platz)

Empfängerinnen und Empfänger des Jungmusiker-Leistungsabzeichen des Bundes deutscher Blasmusikverbände in Gold

Angaben von Musikerinnen, Musiker und Musiklehrer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Platzierung, Instrument

Goldene Ehrenmünze - Bundeswettbewerb „Jugend musiziert (1. bis 3. Platz)

Angaben von Musikerinnen, Musiker und Musiklehrer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Platzierung, Instrument

Anlage 3 - Meldebogen Verleihung von Großen Ehrenmedaillen für das Jahr

Mitglieder im Vorstand eines Vereins, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenmedaille der Stadt Wörth am Rhein.

- Die Große Ehrenmedaille der Stadt Wörth a. Rh. in **Silber** können Personen erhalten, die seit **mindestens 15 Jahren** ein nach der Vereinssatzung vorgesehenes Amt im Vorstand des Vereins ausüben und sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben.
 - Die Große Ehrenmedaille der Stadt Wörth a. Rh. in **Gold** können Personen erhalten, die seit **mindestens 25 Jahren** ein nach der Vereinssatzung vorgesehenes Amt im Vorstand des Vereins ausüben und sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben.

Die Ehrung kann zu Lebzeiten nur einmal vergeben werden.

Name des Vorschlagenden / des vorschlagenden Vereins	Kontaktdaten

Name des zu ehrenden Mitglieds	Kontaktdaten

Ausführliche Begründung für die Ehrung

II.

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien VfR)

1. § 6 wird gestrichen.
2. Die nachfolgenden Paragrafen 7 bis 11 erhalten die Bezeichnungen 6 bis 10.

Wörth a. Rh., den 10. Dezember 2025

Steffen Weiß
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 9. Dezember 2025 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10. Dezember 2025 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 19. Dezember 2025 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth a. Rh., den 19. Dezember 2025

Steffen Weiß
Bürgermeister